OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350666/2/GS/JW

Datum:
Linz, 25. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der F T, W, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 1.2.2019, GZ: SHmR-08-01-153-2018, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (bedarfsorientierte Mindestsicherung)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 1.2.2019, GZ: SHmR-08-01-153-2018, wurde aufgrund des Antrages der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 22.10.2018 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs ausgesprochen, dass ihr Antrag auf Gewährung einer Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes abgewiesen wird.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf eine Lehre als Betriebslogistikkauffrau beim L L H absolviere. Sie habe die Lehre nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen und vor Abschluss der Lehre kein Einvernehmen mit dem regionalen Träger hergestellt. Laut Scheidungsunterlagen des BG Wels wäre die Bf zudem zu 1/4 Eigentümerin einer Liegenschaft in A, welche nicht der Deckung ihres unmittelbaren Wohnbedarfes diene und daher verwertbares Vermögen darstelle. Der Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung wäre daher abzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 4.3.2019. Zusammengefasst bringt die Bf vor, dass der Lehrvertrag mit 18.6.2018 datiert sei und von beiden Seiten am 25.6.2018 unterschrieben worden wäre, also mehrere Monate vor Antragstellung für die bedarfsorientierte Mindestsicherung, denn der Antrag auf BMS sei mit 22.10.2018 erfolgt. Das Einvernehmen mit dem regionalen Träger zum Zeitpunkt des Abschlusses des Lehrvertrages wäre damit überhaupt nicht möglich gewesen. Ihr Lehrvertrag ende Ende August 2021 und es sei geplant, dass die Bf nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung übernommen werde. Auf die besonderen Umstände des Einzelfalles sei nach dem Gesetz Bedacht zu nehmen. Diese Berücksichtigung sei im Bescheid nicht ersichtlich, insbesondere deshalb nicht, weil die Bf alleinerziehende Mutter von 2 schulpflichtigen Kindern sei und sie für die beiden Kinder einen nicht in voller Höhe gewährten Unterhaltsvorschuss beziehe. Das im Bescheid angeführte Grundstück wäre um einen Kaufpreis von 40.000 türkischen Lira erworben worden. Gemäß der Scheidungsfolgenvereinbarung des BG Wels wäre sie mit einem Anteil von 1/4 Miteigentümerin geworden. Der Kaufpreis des Grundstückes von 40.000 türkischen Lira betrage mit dem Umrechnungskurs 6.546 Euro. Dies entspreche dem aktuellen Wert im Falle eines Verkaufes. Ihr Anteil von 1/4 betrage demnach 1.636,50 Euro. Als Miteigentümerin eines Anteils von 1/4 sei dieser Anteil realistischer Weise nicht verkaufbar. Sie habe mehrfach versucht, diesen Anteil von 1/4 zu verkaufen. Doch niemand habe sich bereit erklärt, 1/4 eines Grundstückes zu erwerben, da dies nicht verwertbar sei. Aus den angeführten Gründen werde der Antrag gestellt, ihren Antrag vom 22.10.2018 auf Gewährung einer Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes stattzugeben.

I.3. Mit Schreiben vom 4.4.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung einer weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Obendrein wurde keine solche beantragt.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

II.1. Die Bf ist am x geboren. Sie bewohnt mit ihren Kindern S Y T, geb. x und A T, geb. x, eine Mietwohnung (monatliche Miete 650,93 Euro) in x W, T x. Laut dem Antrag der Bf auf Mindestsicherung vom 22.10.2018 bezieht die Bf von der F H eine Lehrlingsentschädigung in der Höhe von monatlich 619 Euro (14 x). Weiters erhält sie Alimente in der Höhe von 550 Euro/Monat (12 x).

Laut Versicherungsdatenauszug war die Bf zuletzt von 2.9.2013 bis 7.12.2017 als Arbeiterin bei der x H- und D AG (8.12.17 – 9.12.17 Urlaubsabfindung, Urlaubsentschädigung) und von 10.12.2017 bis 18. 07. 2018 sowie vom 11.08.2018 bis 02.09.2018 beim AMS (Arbeitslosengeldbezug) gemeldet. Seit 03.09.2018 bis laufend ist sie als Angestelltenlehrling bei der x – K L gemeldet.

Laut Lehrvertrag vom 18.6.2018 absolviert die Bf von 3.9.2018 bis 2.9.2021 eine Lehre als Betriebslogistikkaufrau beim L L H. Vor dem Abschluss der Lehre hat die Bf kein Einvernehmen mit dem regionalen Träger hergestellt. Die Bf bezieht keine im Zusammenhang mit dieser Ausbildungsmaßnahme zuerkannte Geldleistung des Bundes.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist unbestritten. Mit Mail vom 13.3.2019 hat das AMS bestätigt, dass bezüglich der Lehre von Frau T keine Förderung vom AMS gestellt wurde und des Weiteren unterstützt auch das AMS die Lehre von Frau T nicht.
Aus diesen Angaben geht hervor, dass die Bf keine im Zusammenhang mit dieser Ausbildungsmaßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes erhält.

Die Bf hat überdies in ihrem Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung keine solche angegeben.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat rechtlich erwogen:

Gemäß § 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idgF ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7)

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 Oö. BMSG gilt als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11.

Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. BMSG haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

Gemäß § 11 Abs. 2 ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 11 Abs. 3 Z 7 Oö. BMSG darf der Einsatz der Arbeitskraft insbesondere nicht verlangt werden von Personen, die nicht unter die Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung des Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die dem erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen, oder
b) an einer mindestens 3-monatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahmen teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

Gemäß § 11 Abs. 3b Oö. BMSG fallen Hilfebedürftige nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst

Die Bf bringt zusammengefasst im Wesentlichen vor, dass das Einvernehmen mit dem regionalen Träger aufgrund zeitlicher Aspekte gar nicht möglich gewesen wäre und zielt damit auf die Anwendung des Ausnahmetatbestandes nach § 11 Abs. 3 Z 7 Oö. BMSG ab.

Die Bestimmung des § 11 Abs. 3 Z. 7 Oö. BMSG wurde mit der Novelle des Oö. BMSG, LGBl. Nr. 24/2017 in das Oö. BMSG eingefügt.

Die *Erläuternden Bemerkungen (Oö. Landtag, Beilage 364/2017, XXVIII. Gesetzgebungsperiode)* führen dazu Nachfolgendes aus:

„Mit § 11 Abs. 3 Z 7 werden zwei neue Tatbestände eingeführt, bei denen die Bemühungspflicht zum unmittelbaren Einsatz der Arbeitskraft bei Zustandekommen des Einvernehmens mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung und einer mit dieser Maßnahme in Zusammenhang stehenden regelmäßigen Geldleistung des Bundes unter den Einschränkungen der Abs. 3a und 3b entfällt. Das im Zusammenhang mit der Herstellung des Einvernehmens mit dem regionalen Träger bereits Gesagte gilt auch für diesen Bereich entsprechend.
Unter lit. a ist der Pflichtschulabschluss sowie eine Lehre genannt, worunter auch die Absolvierung dieser Ausbildung in Form einer Facharbeiterkurzausbildung fällt. Ziel ist die nachhaltige (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben, weshalb bei der Wahl der Qualifizierung auf diese Zielsetzung insofern Bedacht zu nehmen ist, als die Ausbildung im Hinblick auf die Verwertbarkeit am Arbeitsmarkt zu wählen ist. Indikatoren dafür sind z.B. die Berufsliste beim AMS, die Stellenandrangziffer, die Mangelberufsliste, etc. Die Maßnahmen nach lit. b erstrecken sich inhaltlich auf sämtliche Berufsqualifizierungen und beschäftigungsfördernden Maßnahmen, sofern sie mindestens drei Monate dauern, da hier ein vorzeitiger Abbruch der Maßnahme als kontraproduktiv im Hinblick auf die bereits eingesetzten Mittel angesehen wird. Kürzere Maßnahmen, wie z.B. der Staplerführerschein oder der Computerführerschein begründen keine Ausnahme vom Einsatz der Arbeitskraft, da diese Fertigkeiten auch parallel zu einer Berufstätigkeit, etc. erworben werden können. Die sowohl bei lit. a als auch b vorausgesetzte regelmäßige Geldleistung des Bundes im Zusammenhang mit der Maßnahme knüpft an Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (Arbeitslosengeld und Notstandshilfe), an die DLU (Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes) nach § 35 Abs. 1 Arbeitsmarktservicegesetz und an Ausbildungsbeihilfen nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 idF BGBl. I Nr. 78/2015, an. Aus der Mindestsicherung wird daher lediglich der Aufstockungsbetrag für die jeweilige Haushaltsgemeinschaft zu leisten sein. Kurzfristige Unterstützungen oder Einmalleistungen sind unter dieser Regelung nicht zu verstehen. Ebenso fallen darunter nicht Leistungen aus dem Bildungskonto oder ähnliche Förderungen.

Da Ziel der Neuregelung die (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt, nicht jedoch die Qualifizierung an sich ist, sind höhere Ausbildungen wie Studien, Weiterbildungen oder Schulen (mit Ausnahme der Berufsschule im Rahmen der Lehre) ausgenommen.
Festzuhalten ist schließlich, dass bei Wegfall einer Voraussetzung der Z 7 (z.B. der zielstrebigen Verfolgung der Ausbildung) die Ausnahme von der Bemühungspflicht wegfällt und die Arbeitskraft einzusetzen ist."

Tatbestandsvoraussetzung für die Anwendung des § 11 Abs. 3 Z 7 Oö. BMSG ist u. a. neben dem eingewendeten Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten „der Bezug einer im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes". Diese bezieht die Bf jedoch unstrittig nicht. Die Bf erhält vom Ausbildungsbetrieb eine Lehrlingsentschädigung, jedoch in diesem Zusammenhang keine genannte regelmäßige Geldleistung des Bundes. Da der Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung bereits aus diesem Grunde abzuweisen ist, ist auf die vorgebrachten Argumente der Bf (Einvernehmen mit dem regionalen Träger, Verwertbarkeit eines in der T liegenden Miteigentumsanteil) nicht mehr einzugehen.

Im Ergebnis kann daher der von der belangten Behörde ergangene Abweisungsbescheid bezüglich des Antrages der Bf auf Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht als rechtswidrig erachtete werden. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (VwGH 26.4.2017, Ro 2015/10/0052).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger